



Satzung des Mainzer Schwimmverein 1901 e.V.

§ 1

Der Mainzer Schwimmverein 1901 e.V. ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports sowie der Volksgesundheit. Jegliche Bestrebungen konfessioneller und politischer Art sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 2

a) Natürliche Personen.

Sie unterscheiden sich in:

- 1) Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
- 2) Fördernde Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) Jugendliche Mitglieder (von 14 – 17 Jahre)
- 5) Kinder (unter 14 Jahre)

Die Mitglieder zu 1., 2. und 3. haben das aktive und passive Wahlrecht. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht einen Jugendsprecher zu wählen. Dieser bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

b) Juristische Personen

Sie haben das aktive Wahlrecht und eine Stimme.

§ 3

Die Aufnahme des Mitgliedes ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende, der das Entscheidungsrecht auf andere Vereinsmitglieder widerruflich übertragen kann. Nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages mit gleichzeitiger Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung gilt die Aufnahme als vollzogen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Tod
- 2) Schriftliche Austrittserklärung
- 3) Durch Ausschließung

Die schriftliche Austrittserklärung kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von $\frac{1}{4}$ Jahr erfolgen. Ausschlussgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- b) Nichtzahlung des Beitrages nach vorherigen zweimaligen Mahnungen; bei der zweiten Mahnung ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen.
- c) Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand, der bei der Beschlussfassung mit mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder vertreten, und den Ausschluss ebenfalls mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließen muss. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Unmittelbar nach Beschlussfassung ist dem Ausgeschlossenem über den Ausschluss schriftlich Mitteilung zu machen. Erfolgt der Ausschluss wegen Beitragssäumigkeit, so hat der Ausgeschlossenem trotzdem den angemahnten und nicht angemahnten Beitrag, einschließlich der Mahnkosten, bis zum Tag des Ausschlusses zu entrichten.



Satzung des Mainzer Schwimmverein 1901 e.V.

§ 5

Der Beitrag wird vom Vorstand, im Falle des § 12, Punkt 3 von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Erlass oder Stundungen von Beiträgen entscheidet bei vorliegenden Anträgen der Vorstand.

§ 6

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1) dem 1.Vorsitzenden
- 2) dem 2.Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem 2.Schriftführer
- 5) dem Kassenwart
- 6) dem Sportlichen Leiter
- 7) dem Jugendleiter
- 8) dem Sprungwart
- 9) dem 1.Beisitzer
- 10) dem 2.Beisitzer
- 11) dem 3.Beisitzer

§ 7

Der Vorsitzende leitet den Verein, insbesondere die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen, sowie in den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines. Der 2.Vorsitzende vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

§ 8

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine abweichende Regelung bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Vergütung der Aufwandsentschädigung beschließen, maximal jährlich in Höhe des Freibetrages gemäß §3Nr.26a Einkommenssteuergesetz (EStG).

§ 9

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein, sofern die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder nicht durch andere Paragraphen festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand hat alle Fragen zu entscheiden, die von wesentlicher Bedeutung sind, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorsitzenden gegeben ist. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.



Satzung des Mainzer Schwimmverein 1901 e.V.

§ 10

Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung in jedem 2. Kalenderjahr gewählt. Die Wahl selbst kann sowohl durch Stimmzettel als auch durch Zuruf erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder wegen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zu einer Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 11

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vorher entweder in der Tagespresse oder durch Rundschreiben, unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen werden.

Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor derselben mit Begründung dem Vorstand einzureichen.

§ 12

Nur die Hauptversammlung kann beschließen über:

- 1) Änderung der Satzungen.
- 2) Genehmigung von Ausgaben außergewöhnlichen Umfanges.
- 3) Beitragänderungen, die eine Erhöhung um mehr als 50 v.H. des seitherigen Beitrages ausmachen.
- 4) Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung nach den Vorschriften für die Einberufung derselben ansetzen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Hauptversammlung fordert, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 13

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen das Los, sofern im 2. Wahlgang keine Entscheidung fällt. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei jedoch § 1 und § 18 ausgenommen sind, die geändert werden können.

§ 14

Das Geschäftsjahr des Vereines läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Zum Jahresabschluss sind alle Bücher und Abrechnungen abzuschließen.



Satzung des Mainzer Schwimmverein 1901 e.V.

§ 15

Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorsitzende einen allgemeinen Jahresbericht; der Kassenwart den Kassenbericht mit gleichzeitiger Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr; der Sportliche Leiter den Sportbericht. Über die Rechnungslage und Vermögensübersicht berichten die von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Je nach dem Ergebnis ihrer Prüfung der Rechnungslage und Vermögensübersicht beantragen Sie dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder ihn zu weiteren Erläuterungen des Jahresabschlusses aufzufordern. Die Rechnungsprüfer sind am Schluss der Jahreshauptversammlung für die Prüfung des nächsten Rechnungsabschlusses neu zu wählen.

§ 16

Über die Jahreshauptversammlung, wie auch über die Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer in seiner Eigenschaft als Protokollführer zu unterzeichnen ist und in die das wesentliche Ergebnis der Beratungen und der Inhalt der Beschlussfassung aufzunehmen sind.

§ 17

Solange noch 10 Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereines stimmen, kann derselbe nicht aufgelöst werden, es sei denn, dass die Auflösung Teil des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein (Fusion) ist. Bei Auflösung des Vereines wird das noch vorhandene Vereinsvermögen dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz zugewiesen mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen nur zur Pflege und Förderung der Leibesübungen Verwendung finden darf. Im Falle einer Fusion gem. Satz 1 wird das Vermögen dem neu gebildeten Verein übertragen, wobei es den gleichen Zweck zu erfüllen hat, wie vor der Fusion.

§ 18

Der Mainzer Schwimmverein 1901 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stand 15.11.2011